

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1260. (5) Nr. 20007.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des k. k. kaiserlichen Guberniums wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge h. Studienhof-Commissions-Decretes vom 13. August l. J., Z. 4001, die Versteigerung des Normalschulbücher-Verschleiß-Pactes für Krain und Kärnthén, auf sechs Jahre, nämlich: vom 1. October 1831, bis dahin 1837, am 26. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beim Laibacher Kreisamte unter den nachfolgenden Bedingnissen werde vorgenommen werden. — Pachtbedingnisse zum Contracte, welcher von der Licitations-Commission einer Seite, und dem K. R. anderer Seite, in Ansehung des Normalschulbücher-Verschleißes für den Zeitraum von sechs Jahren, nämlich vom 1. October 1831, bis dahin 1837, abgeschlossen werden wird, und wobei beide Theile über folgende Vertragspunkte übereinzukommen haben: §. 1.) Muß sich der Verschleiß-Pächter verbindlich machen, unausgesetzt einen solchen Verlag der vorgeschriebenen Normalschulbücher zu führen, daß alle Normal-Haupt- und Trivial-Schulen des Laibacher Gubernial-Gebiets, damit zureichend und klaglos versehen werden können. — §. 2.) Der Verschleiß-Pächter verpflichtet sich, die deutschen Schulen dieses Gouvernements-Gebietes, auch mit denjenigen Büchern zu versehen, die nur in Wien aufgelegt, daher von dortaus bezogen werden müssen, und zwar um dieselben Druck- und Einbands-Preise, welche in Wien den Büchern aufgedruckt sind. — §. 3.) Der Verschleiß-Pächter verbindet sich, die hier gedruckt werdenden Normalschulbücher, um den Wiener Laden-Verschleißpreis pr. ein ein Viertel Kreuzer C. M. für den gedruckten Bogen zu verkaufen, und von allen hier aufgelegten Büchern, worunter auch die Einmal-Eins- und ABC-Täfelchen begriffen sind, fünf und zwanzig

vom Hundert, Gratisbücher gebunden für die armen Schüler abzureichen. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die hier aufgelegten Bücher rücksichtlich des deutschen Textes mit den Wiener Auflagen wirklich gleichlautend, und in gleicher Seitenanzahl abgedruckt werden müssen. — §. 4.) Dem Verschleißpächter wird hiemit das Recht eingeräumt, alle jene Schulbücher, welche nach Vorschrift des deutschen Schul-Coder nicht ausschließlich in Wien gedruckt werden müssen, jedoch nur nach vorhergegangener Gubernial-Erlaubniß, zum Drucke hierorts nachzudrucken. Diese Schulbücher sind vermöge des §. 329 der politischen Schulverfassung das kleine ABC-Täfelchen, die große Buchstabiertabelle, das Namenbüchlein für Schulen auf dem Lande und in Städten, die Lesebücher für die Schüler auf dem Lande in zwei Theilen, das Lesebuch 2ter Classe der Haupt- und Stadt-Schulen, das kleine Evangelium, die Schulgesetze, die Anleitung zum Rechnen 1ter Theil, für Stadt- und Landschulen, und die Anleitung die deutsche Sprache richtig zu sprechen, zu lesen und zu schreiben, der Auszug des großen Katechismus, das Einmal Eins, die kleinen Erzählungen für Landschulen, und jene für Stadtschulen, der kleine Katechismus, die Leseübungen, die Pflichten der Unterthanen, und die Schulgesetze; endlich auch das für die Wiederholungsschulen bestimmte Lesebuch. — §. 5.) Da nur das ABC-Täfelchen (politischer Schulverfassung, S. 145, S. 321) der kleine Katechismus, das Namenbüchlein, die Schulgesetze, die kleinen Erzählungen, das kleine Lesebuch 1ter Theil, das Lesebuch für die zweite Classe, der Land- und Stadtschulen, und die Evangelien als Armen-Bücher unentgeltlich abgegeben werden dürfen, so haben die Pächter sowohl die von den übrigen nachgedruckten Trivialschul-Artikeln entfallenden 25 Procente Armenbücher zum Besten des Normalschulfonds, als auch den Ueberschuß an den zur un-

entgeltlichen Abgabe geeigneten Büchern zu verkaufen, wovon ihnen eine 10 procentige Provision gutgelassen, und ein dreimonatlicher Zahlungs-Termin zugestanden wird. — §. 6.) Nachdem der Verschleiß-Pächter bei der Verschleiß-Direction in Wien einen halbjährigen Credit auf die vorbehaltenen Artikel mit 1200 fl. C. M. sage Zwölfhundert Gulden C. M. zu hoffen hat, so ist der Verschleiß-Pächter ebenfalls gehalten, den Unterverlegern des Klagenfurter und des Willacher Kreises 10 Procent Provision die er aufzustellen hat, für die abgenommenen Schulbücher, einen verhältnißmäßigen Credit auf zwei bis drei Monate zu geben, da wegen der Entfernung des Klagenfurter und des Willacher Kreises, die Bezahlung von dort nicht eher leicht eingehen kann. — Es soll jedoch den Unterverlegern in Klagenfurt und Willach frey stehen, die dem Wiener Verschleiß-Pächter vorbehaltenen Artikel gegen 20 Procent Provisions-Gutlassung unmittelbar von Wien zu beziehen. — §. 7.) Der Verschleiß-Pächter ist verbunden, von jeder neuen Auflage des bewilligten Nachdruckes, so wie auch von den Preis-Verzeichnissen der Schulbücher, welche die Pächter zu drucken verbunden sind, nebst den allenfalls gesetzmäßig abzureichenden Pflicht-Exemplare, insbesondere zwei gebundene Exemplare in das Bücher-Revisionsamt zur Vorlage an die höchste Hofstelle unentgeltlich abzuliefern. — §. 8.) Der Verschleiß-Pächter ist ferner verpflichtet, bei Auslauf des für den Zeitraum vom 1. October 1831, bis hin 1837 dauernden Contractes, den ihm bleibenden Vorrath an von Wien bezogenen Büchern an den folgenden Pacht-Uebernehmer des deutschen Schulbücher-Verschleißes um jenen Betrag abzugeben, um welchen die Bücher demselben in Wien mit Zurechnung der Pacht- und Frachtkosten zu stehen kommen. — Den ihm bleibenden Vorrath an nachgedruckten Büchern, hat der Verschleiß-Pächter bei Ausgang des Contractes dem künftigen Verschleiß-Pächter um den Erzeugungspreis, d. i. um jenen Betrag zu überlassen, den ihm diese Anzahl Bücher in der selbst veranstalteten Auflage an Papier, Druck und Band gekostet hat, welchen Betrag der künftige Pächter an den Pächterseher in zwei vierteljährigen Raten zu bezahlen haben wird. Uebrigens wird bemerkt, daß der diesfällige Büchervorrath der gegenwärtigen Verschleiß-Pachtung mit Ende September 1831 mit Intervenirung des k. k. Kreisamtes inventirt, in Geld berechnet, beim wirklichen Beginne der neuen Pachtunternehmung dem neuen Pächter gegen Ablösung nach den Bestimmun-

gen des mit dem gegenwärtigen Pachtunternehmer bestehenden Contractes vom 21. Februar 1825, übergeben werden wird. §. 9.) Sollte der Verschleiß-Pächter die Normalschulbücher um einen höheren, als den, auf dem Titelblatte für Druck und Einband ausgesetztem Preis verkaufen, so verfällt derselbe für jedes Stück in eine Strafe von 4 fl. zu dem hiesigen Local-Armenefonde. — §. 10.) In Absicht auf die Qualität der hiesigen Nachdrücke verbindet sich der Pächter überhaupt zur Reinheit derselben, zur Lieferung guten und weißen Papiers, dann festen Einbandes. Insbesondere wird sich die Vorlage eines Musterbogens des Papiers und zugleich ausbedungen, daß die von den Pächtern nachgedruckten Bücher wie dem Inhalte nach, so auch von Seite zu Seite mit den Auflagen der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien übereinstimmen, und eine gleiche Bogenzahl haben, und daß der Einband aller Normal- und Trivial-Schulbücher nach den Musterbänden der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration beschaffen, von guter Qualität, und der Band-Verkaufspreis eben so wie in Wien berechnet seye, daß alle Bücher insbesondere ordentlich auf den Bund geheftet seyn müssen, daß keines bloß eingeschnitten oder am Rücken nur geleimt seye, daß keine zu schwachen Pappendeckel, noch viel weniger Holzspäne zu Deckeln verwendet werden dürfen, und daß der Rücken an Büchern, wenn nicht Leder zu demselben verwendet werden muß, mit doppeltem Papier überzogen, und die Deckel mit einem Vorsehpapier versehen seyn müssen. — In soweit bei hiesigem Nachdruck Uebersetzungen in die krainerische Sprache gestattet sind, müssen solche auf Kosten des Verlegers und unter Aufsicht der Normal-schuldirection und Controlle der Schulenaufsicht erfolgen. — §. 11.) Bei den Büchern des hiesigen Nachdruckes sind die contractsmäßigen Verkaufspreise auf den Titelblättern in M. M. deutlich auszudrücken. — §. 12.) In der Auswahl der zur Correctur der hiesigen Nachdrücke zu verwendenden Individuen, soll der Verschleiß-Pächter an die Bestimmung des hiesigen fürstbischöflichen Consistoriums gebunden seyn. Insbesondere verbindet sich der Verschleiß-Pächter keinen Abdruck zu veranstalten, ohne daß der Correcturbogen mit dem Widit der Normal-schuldirection versehen ist, bei welcher Gelegenheit auch der Verschleiß-Pächter die Anzeige über die Stärke der zu veranstaltenden Auflage zu erstatten haben wird. — §. 13.) Von jeder hierorts veranstalteten Auflage ist die Anzahl der Exemplare

der k. k. Normalschul-Direction anzuzeigen, welche sodann unter Controlle der Schuloberaufsicht die Stämpfung der Bücher im Einvernehmen mit der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung im Bücher-Verlage mittelst Aufdrückung des Normalschul-Directions-Stämpels auf jedes Stück gratis vornehmen, die Zahl der gestämpelten Bücher gehörig vormerken, die vorbedungenen Procente an Büchern zum Behufe der armen Schüler unter einem zurückbehalten und dieselben an das k. k. Kreisamt übergeben wird. Auch wird die Normalschul-Direction bei den in diesem und in den zwei folgenden §. §. 14 und 15 vorkommenden Anständen durch das Kreisamt an die Landesstelle zu berichten haben. — §. 14.) Die Normalschul-Direction ist berechtigt, den nach §. 4, 10, 11 und 12 nicht contractmäßig qualifizirten Büchern die Stämpfung zu versagen. — §. 15.) Der Verkauf von Schulbüchern ohne dem Normalschul-Directions-Stämpel wo immerhin, ist dem Verleger unter 4 fl. Strafe für jedes Buch untersagt, wovon die Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte aber dem Local-Armensonde zufallen soll. — §. 16.) Sollten Schulbücher mit Beseitigung des Verschleiß-Pächters von andern Provinzen eingeschleppt werden, so wird über dessen Anzeige ihm die nöthige Hilfe zur Beseitigung dieses Unfuges gewährt werden. Auch steht es dem Verschleiß-Pächter frei, sein ausschließendes Verschleißrecht im Laibacher Gubernial-Gebiete durch die öffentlichen Zeitungsblätter kund machen zu lassen. — §. 17.) Verbindet sich der Verschleiß-Pächter für jeden Semestral-Cours 1/2 Rieß Programme für die hiesige Musterhauptschule, dann am Ende des Schuljahres 1/2 Rieß der Classificationen der Normalschüler gratis zu liefern. — Ferner ist derselbe vor dem Ende des Schuljahres, und zwar längst bis 15. Juni eines jeden Jahres verbunden, nachstehende Geldbeträge zur Beschaffung der Prämien-Bücher für die Normal- und Hauptschulen des Laibacher Guberniums zu entrichten, und zwar: für die Normalschule zu Laibach 36 fl.; für die Normalschule zu Klagenfurt 36 fl.; für die Kreishauptschule mit vier Classen in Villach 30 fl.; für die Kreishauptschule mit drei Classen in Adelsberg, mit 20 fl.; für die Kreishauptschule mit drei Classen in Neustadt, mit 20 fl.; zusammen 142 fl. sage: Einhundert zwei und vierzig Gulden C. M. — §. 18.) Dieser Normalschulbücher-Verschleiß-Contract hat für den Zeitraum von sechs Jahren, näm-

lich vom 1. October 1831, bißhin 1837, zu dauern. — Jedoch haben alle Contracts-Verbindlichkeiten mit dem aufälligen früheren Todestage des Verschleiß-Pächters zu erlöschen. — §. 19.) Zur Sicherstellung der Erfüllung dieses Contractes macht sich der Verschleiß-Pächter verbindlich, eine fidejussorische Caution von 3000 fl. sage: Dreitausend Gulden C. M. zu erlegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. September 1831.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1271. (2) Nr. 11623.
Zur Herstellung der Aborte in dem hiesigen Lycealgebäude ist mit hohem Gubernial-Auftrage vom 7. d. M., Z. 20265, eine Mindestversteigerung angeordnet worden, welche am 19. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte vorgenommen werden wird. — Diejenigen, welche diese Arbeiten, die in der Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann in deren Materials-Bestellung, ferner in der Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeit bestehen, entweder im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen vermeinen, werden bei dieser Herabsteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Devise und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden auch noch vor dem Tage der Versteigerung hieamts eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. September 1831.

Z. 1263. (3) Nr. 11554.
K u n d m a c h u n g.

Zur Ueberziehung einiger, im hierortigen Inquisitionshause benötigten Schreibische mit grünem Tuche, ist mit hohem Gubernial-Erlasse vom 30. v. M., Zahl 19604, eine Mindestversteigerung angeordnet worden, welche am 21. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen gesinnt sind, werden dabei zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Devise hierüber kann in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte jederzeit eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. September 1831.

Z. 1268. (3) Nr. 11682.

Zur Wiederherstellung des devastirten Treppelweges am Savestrome, in der Gegend bei Gradoule unter Salloch, wird in Folge hohen Gubernial-Auftrages vom 20. v. M., Zahl 18965, auf Einschreiten der

K. K. Landesbau-Direction vom 10. dieses, Zahl 2125, die Mindestversteigerung am 23. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, dabei sich einzufinden hiemit eingeladen. Die Baudevisé und die Versteigerungsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte jederzeit eingesehen werden.
K. K. Kreisamt Laibach am 13. September 1831.

Z. 1264. (3) Nr. 6275.

K u n d m a c h u n g.

Um die Verpflegung des, sowohl in Adelsberg et Concurréz dislocirten als durchmarschirenden Militärs für die fernere Zeit, und zwar: vom 1. November d. J. angefangen, bis zur Ausdehnung eines halben oder ganzen Jahres im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 26. d. M. eine Verhandlung um die zehnte Vormittagsstunde abgehalten werden. — Die Zeit, bis wohin die Verpflegung hintangelassen werden kann, ist unbestimmt, doch kann solche auf ein Viertel, ein Halb-, drei Viertel- oder ein ganzes Jahr bedungen werden, wobei nur bemerkt wird, daß die Anbote einer längeren Dauer immer den Vorzug vor jener der kürzeren haben. — Die tägliche Erforderniß, für den gegenwärtigen Augenblick, besteht zwar in täglichen 1917 Portionen Brod; 173 Portionen Hafer; 135 Portionen Heu, à 10 Pfund; 84 Portionen Streustroh, à 3 Pfund; dann monatlich in 12 Pfund Lichter; 6 Maß Brennöl; 24 Bund Betterstroh und 4 n. österr. Klafter hartes Holz, allein dieselbe wird am Tage der Verhandlung mit mehr Bestimmtheit angegeben werden können. Es werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird auch hier dem Anbote für sämtliche Naturalien bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Das Heu wird nur bis Ende August 1832 behandelt. — Jeder der Licitanten hat vor dem Beginne der Licitation ein Neugeld von 160 fl. zu erlegen, und sich über den hinlänglichen Vermögensbesiß für das Unternehmen auszuweisen. Ohne den Erlag des Neugeldes, wird Niemand zur Licitation gelassen. Dieses Neugeld wird allen Jenen, welche nichts erstehen sollten, sogleich wieder zurückgegeben, von den Erstehern einzelner oder gesammter Artikel aber in Conto der zu erlegenden Caution rückgehalten. — Die Caution beträgt für gesammte Artikel auf ein Vierteljahr 1000 fl., und kann in Verhältniß der

Zeit statt im Baaren, auch in Staatsobligationen nach dem börsenmäßigen Course, in einer Real-Caution oder in einer Bürgschaft bestehen, jedoch wird ausdrücklich bemerkt, daß nur die vom k. k. Fiscalamte anerkannten Bürgschaftsinstrumente und sonstige Cautionen werden angenommen werden. — Alle Unternehmungslustige haben ihre Offerte am Tage der Verhandlung der versammelten Commission schriftlich und gesiegelter zu übergeben. — Nachtrags-Offerte werden nach abgeschlossnem Protokolle zurückgewiesen werden. — Uebrigens können die näheren Bestimmungen und sonstige Bedingnisse bei dem k. k. Verpflegsmagazine in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Welches zur Kenntniß der Unternehmungslustigen gebracht wird. — K. K. Kreisamt Adelsberg den 7. September 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1274. (2)

S c h u l e n - A n f a n g.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectorates wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den 1. des k. M. October um 10 Uhr Vormittags, die Abhaltung des feierlichen Hochamtes in der hiesigen Cathedralkirche, zur Anrufung des heiligen Geistes, und auf diesen Tag die Anmeldung und Einschreibung der Studirenden bei den betreffenden Studiendirectionen und Herren Professoren, hiermit bestimmt wird, worauf am 3. desselben Monates, die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Laibach den 15. September 1831.

Z. 1275. (2)

B e r l a u t b a r u n g.

Die Prüfung der Candidaten für die Erwerbung des Befugnißzeugnisses zum Privatunterrichte in den Grammatical-Classen des Gymnasiums, wird den 27. und 28. October 1831 an den k. k. akademischen Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt vorgenommen werden. Diejenigen, welche das benannte Befugnißzeugniß zu erhalten wünschen, haben sich bei dem Präfecte des Gymnasiums, wo sie ihre Prüfung zu machen gedenken, vorläufig zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Moralität ihres Lebenswandels auszuweisen.

Laibach am 5. September 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

N. 1259. (2)

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Ungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg; Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnten und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien; gesürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol &c. &c.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kund gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten diesfälligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachlässiglich vorzugehen seyn wird. — §. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn. — §. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1.) Die Ueberschreitung des Cordons; 2.) die Vereitlung der Contumaz; 3.) die Hintanzetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4.) die Verheimlichung der Gefahr. — §. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welche die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortschung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen

sey, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behüßlich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch Derjenige, der wissentlich von einer unechten oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht. — §. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weicht, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben. — Die Strafe der in dem §. 3. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder die Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden. — §. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz = Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörigen Gesundheits = Zeugnis und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orte fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheits = Zeugnis, oder ohne daß das Zeugnis nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtet worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtes = Instruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden. — §. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist. — §. 7. Durch Hintanzetzung des Amtes

macht sich überhaupt Derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzt; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltenen Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß erteilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget. — §. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennuz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. — §. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn mögen, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht. — §. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlichern verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden. — §. 11. Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden. — §. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden. — §. 13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte

vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ein und zwanzigsten Mai im achtzehnhundert und fünften, Unserer Reihe des Römischen im dreizehnten und der Erbländischen im vierzehnten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
königlich-böhmischer oberster, und erzhertzoglich österreicher erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.
Franz Graf v. Wobna.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
ac Caesareo Regiae Majestatis proprium.
Franz Graf v. Guicciardi.

Z. 1276. (2) ad Gub. Nr. 20421.

K u n d m a c h u n g.

Durch den Tod des k. k. Cameralzahlmeisters, Anton Kolß, ist die Stelle des Zahlmeisters bei dem hiesigen Cameral- und Kriegszahlamte in Erledigung gekommen, mit welcher ein systemisirter jährlicher Gehalt von Ein Tausend und Vier Hundert Gulden, und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von Drei Tausend Gulden verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche hierum mit allen ihre Befähigung zu derselben, ihre Moralität und das Vermögen zum Cautionserlage nachweisenden Belegen bei dieser Landesstelle bis zum 15. October l. J. einzureichen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. — Linz am 27. August 1851.

Franz Anton Einsler,
kaiserl. königl. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1273. (2) Nr. 5976.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph v. Franken, in dessen Rechtsache wider Matthäus Salkota, wegen schuldigen 155 fl. c. s. c., die öffentliche Versteigerung der, in die Execution gezogenen, auf 58 fl. 29 kr. geschätzten Fahrnisse des Lehtern, bestehend in Zimmereinrichtung, gewilliget worden, wozu drei Termine, und zwar auf den 28. September, 14. und 28. October l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Wohnung des Executen, im Hause Nr. 65, am Jahr-

marktsplazze hier, mit dem Anhange bestimmt werden, daß bei der ersten und zweiten Licitation nichts unter dem Schätzungswerthe hintergegeben, bei der dritten Feilbietung aber jeder Anbot angenommen werden wird.

Laibach am 6. September 1831.

Z. 1269. (2)

Nr. 5979.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Aloisia Edlen v. Lehmann, Vormünderin, und Dr. Blasius Eröbath, Mitvormundes der minderjährigen Ernest, Wilhelm, Albert und David, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli 1831, zu Luffer ohne Hinterlassung einer letzten Willenserklärung verstorbenen, Johann Edlen von Lehmann, k. k. Kreiscommissärs zu Laibach, und Mitzeigenthümer der Herrschaft Thurn bei Gallenstein, die Tagesatzung auf den 10. October 1831, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. September 1831.

Z. 1257. (3)

Nr. 6024.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Klantschnig, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Tobias und Maria Anna Schaffensrath geschlossenen, und zum Vortheile dieser beiden Eheleute auf den, dem Jacob Klantschnig gehörigen, alhier in der Rosengasse, sub Cons. Nr. 111, gelegenen Hause sammt Garten intabulirten Heirathsvertrages, ddo. 19. Mai 1777, intabulirt 22. November 1779, pr. 1000 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Heirathsvertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Jacob Klantschnig, der obgedachte Heirathsvertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos er-

klärt werden wird. — Laibach den 3. September 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1270. (2)

Convocation, Paul Patistig's Erben.

Von der Herrschaft Bisamberg in Nieder-Oesterreich B. U. M. B. wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es seye Paul Patistig, gewesener Bedienter bei dem Besitzer dieser Herrschaft, Herrn Grafen von Abensberg und Traun, und gebürtig aus Görz in Färien, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, und ohne bekannte Erben, gestorben. — Um nun dessen, nicht unbedeutende Verlassenschaft gesetzmäßig abhandeln zu können, werden alle Jene, welche auf dieselbe einen Anspruch als Erben haben, oder zu haben vermeinen, dergestalt vorgeladen, daß sie sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, um so gewisser zu melden, und ihr Erbrecht entweder bei dieser Abhandlungs-Behörde, oder bei dem für sie aufgestellten Curator, Herrn Dr. Fischer zu Korneuburg, rechtsbeständig vorzutun haben, als widrigens die Verlassenschafts-Abhandlung der Ordnung nach ausgemacht, und die Erbschaft jenen aus den sich anmeldenden eingewantwortet werden würde, denen sie nach den Gesetzen gebührt.

Von der Herrschaft Bisamberg am 30. August 1831.

Z. 1256. (3)

Mauthgefälls-Verpachtungs-Licitation in der k. k. Kreisstadt Cilli.

Mit hoher Subernial-Bewilligung werden die bishero um 6901 fl. C. M. an der Gräzer und Laibacher Linie, dann der, um 556 fl. C. M., an der Lufferer Linie verpachteten Mauthgefälle der k. k. Kreisstadt Cilli, und zwar erstere, nebst der im ersten Stocke des städtischen Mauthhauses bestehenden Wohnung, gegen den bestimmten Mietzins pr. 72 fl. C. M., und der unentgeltlichen Benutzung der ebenerdigen Wohnungen in beiden Mauthhäusern am 1. October d. J. hier am Rathhause Vormittag; letztere aber Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden, für das Militärjahr 1832, weiters verpachtet werden; worüber die Bedingnisse in der dießmagistratischen Amtskanzley eingesehen werden können.

Magistrat Cilli am 12. September 1831.

Z. 1283. (1) Nr. 1018/787. W. St.
K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate von Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Einnahme der, auf das Circulare des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, und die nachträglichen Currenden sich gründenden Verzehrungssteuer in den nachbenannten untergetheilten Steuerbezirken der politischen Bezirke Sei-

senberg und Krupp, an den unten benannten Tagen und Standpuncten, und zu den gewöhnlichen Amtsstunden, auf ein Jahr, und zwar: vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, versteigerungsweise in Pacht ausgeten werden wird. — Pachtliebhaber werden dazu eingeladen, und sie können die Pachtbedingungen bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten einsehen.

Tag der Versteigerung	des Bez. Commissariats, in dessen Range die Pachtversteigerung abgehalten werden wird	Benennung des untergetheilten Verzehrungssteuerbezirktes	A u s r u f s p r e i s												Zusammen
			für den W. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom						für den W. St. Bezug von den Buschenschänckern, Leutgebern vom						
			Wein	Fleisch	geistigen Getränken	Wein	Fleisch	geistigen Getränken							
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
27. September 1831	Krupp Seisenberg	Hauptgemeinde Semitsch	321		271	—	7	—	25	—	15	—	3	—	642
30. September 1831		Hauptgemeinde Gurk und Pinach	1153	—	308	—	40	—	125	—	16	—	8	—	1650

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 14. September 1831.

Z. 1258. (3) Nr. 562.
E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des, am 27. Juni l. J., ohne Testament verstorbenen Michael Schutte von Mitterradenze, Haus Nr. 1, was immer für Ansprüche zu machen gedenken, oder zu demselben schulden, haben solches bei der, auf den 6. October l. J., Vormittags 9 Uhr, angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsagung bei sonstigen Folgen des S. 814 b. G. B. vor diesem Gerichte anzubringen.

Bezirksgericht Pölland den 5. September 1831.

Z. 1252. (3) Nr. 1049.
Convocations. Edict.

Vom Bezirksgerichte in Freudenthal wird bekannt gemacht, daß alle Jene, welche auf den Verlaß des unterm 28. Jänner d. J., zu Oberlaibach verstorbenen Simon Widdenhoff, einen Anspruch zu haben vermeinen, oder in diese Verlaßmasse etwas schulden, zu der auf den 28. September l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnete Liquidationstagsagung so gewiß

zu erscheinen, und die Eistern ihre Forderungen rechtsaltig darzutun haben, widrigen sie sich die Folgen des S. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müssen, gegen die Legtern aber im Rechtswege fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 14. August 1831.

Z. 1261. (3) A n z e i g e.

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital-Gasse, Nr. 267, und in der Papierhandlung von Heinrich Adam Hohn, auf dem alten Markt, Nr. 157, ist zu haben:

Die Cholera.

Ein Noth- und Hülfsbüchel für den Bauer, damit er sich und die Seinigen vor der fürchterlichen Krankheit verwahren kann.

In Fragen und Antworten. 8. gefalzt, Preis: 7 kr. C. M.

Ist um den nämlichen Preis auch in krai-nerischer Sprache zu haben.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1279. (1) Nr. 26656.

V e r l a u t b a r u n g

in Privilegien- Angelegenheiten. — Die hohe k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 25. v. M., Zahl 22391, befunden, daß, dem Nürnberger Metall- Waaren- Fabrikanten Johann Kaspar, am 12. Juli v. J. ertheilte Privilegium, auf eine Verbesserung der Hemdknöpfe, Vorhangriegel und Tapezierknägel, auf die weitere Dauer von 4 Jahren zu verlängern. — Hingegen sind die nachbenannten Privilegien erloschen: I. Methode zum Graviren der Walzen, von Eduard Leitenberger, zu Neu- Reichstadt in Böhmen, (privilegiert am 15. October 1825.) — Die metallene Druckwalze (das tauglichste Metall hiezu ist Kupfer) wird, nachdem sie gut abgedreht und rein geschliffen worden, mit einem aus Mastix und Asphalt im Verhältnisse wie 1 zu 6 bestehenden Firnisse kalt überstrichen, welches in einem Gefesse bei Umdrehung der Walze geschieht. Ist der Ueberzug vollkommen trocken, so schreitet man zum Graviren, welches mittels eines Gravirstuhles mit Support und mit Anwendung verschiedener Modelle bewerkstelliget wird. Die Vorrichtung hierbei ist so, daß mittels einer Flügelsschraube, an der eine Thallstube angebracht sich befindet, die Molette immer in einer beliebigen Tiefe in das Metall eingreift, und der Arbeiter hat es ganz in seiner Gewalt, unter gewissen Handgriffen ganz leichte Punkte, Linien u. dgl., oder Dessins mit größern und abwechselnden Vertiefungen, die bei ein und derselben Walze sehr verschieden seyn können, zu graviren. Die auf solche Weise bearbeitete Walze wird mit Scheidwasser geätzt, dem, wenn das Aetzen zu langsam vor sich gehen sollte, etwas rauchende Salpetersäure zugesetzt werden kann, und zuletzt von dem anhängenden Firnisse gereinigt. — Man kann nach dieser Methode, welche der gewesene Patentäger mit verschiedenen Abänderungen vorgeschlagen hat, sehr schöne und mannigfaltige Dessins, und insbesondere der Artikel Moirée ombré zu Stande bringen. — II. Maschine zur Verfertigung von bandartigen Kettchen, Leibbinden u. dgl. Arbeiten, von Carl Gilbert in Wien, (privilegiert am 14. April 1826.) Die Maschine ist dem Prinzip nach, das bekannte sogenannte Spinnrad, welches zur Verfertigung der Drahtfedern, oder anderer spiralförmiger Drahtgewinde benutzt wird. Sie hat zwei Drahtspindeln, welche durch Schrauben die erforderliche Stellung erlangen, und wenn der Draht auf der einen Spindel spiralförmig gewunden ist, wird der zweite mittels der andern Spindel eingedreht, und sofort bis das Drahtband die gehörige Breite hat. Zum Aufspannen nach der eben bemerkten Bearbeitung, dient ein eigener Rahmen, welcher Haspen, Federn und Schnüre zum Spannen hat, und auf welchem insbesondere das Auseinander-schneiden der bandartigen Kettchenarbeiten leicht und vollkommen bewerkstelliget werden kann. — III. Neues Fernrohr, von Gottlieb Schönstadt in Wien, (privilegiert am 1. April 1821.) Es ist ein unter einem Winkel von 45° mit der Achse der Sehröhre gestreuter Planspiegel angebracht, auf welchem durch eine Oeffnung die Lichtstrahlen einfallen, die dann gegen das Aug des Seher's durch die in gehörigen Distanzen befindlichen Gläser reflektirt werden. Mit einem solchen optischen Instrumente kann man über verschiedene Gegenstände als: Planken, Wägen u. dgl. bei einem sehr großen Gesichtsfelde hinwegsehen. — IV. Zufuß-Maschine von Ludwig von Hönigsberg in Wien, (privil. am 11. März 1821.) Durch diese Maschine oder Vorrichtung werden Fässer mit Wein, Branntwein oder Essig gefüllt, immer voll erhalten, indem die Nachfüllung in dem Maße statt findet, als die Flüssigkeit, die man in Fässern aufbewahrt, eintrocknet oder verdunstet. Diese Vorrichtung besteht aus einer umgekehrten, an einem Spundholze angeschraubten Flasche, (worin die nachzufüllende Flüssigkeit sich befindet) und hat aus Zinn gedrehte Schraubengewinde. — V. Tauchapparat, von Franz Farkas Edlen v. Farkasfalca in Wien, (privil. am 4. Juni 1821.) Der Mensch, welcher untertaucht, befindet sich in einem Anzuge, der größtentheils aus Metall verfertigt ist, und nur die Gelenke von wasserdichten Leder hat. Die Koppe, womit der Kopf bedeckt ist, hat vorne Gläser, damit der Taucher unter dem Wasser ungehindert sehen kann. Vom Rücken des Anzuges ausgehet ein wasserdichter Schlauch 3 1/4 Zoll im Durchmesser, bis zur Oberfläche des Wassers, und in diesem Schlauche befindet sich eine zweite ähnliche Röhre aus Leder, deren Durchmesser 1 1/4 Zoll mißt. — Das Ende des großen Schlauches ist auf der Oberfläche des Wassers zwischen zwei Leeren, mit Brettern zusammengefügtten Fässern befestigt, durch diesen Doppelschlauch wird das Ein- und Ausathem unterhalten. — VI. Maschinen zur Erzeugung der Holzschrauben, von Rudolph Rieler in

derliche Stellung erlangen, und wenn der Draht auf der einen Spindel spiralförmig gewunden ist, wird der zweite mittels der andern Spindel eingedreht, und sofort bis das Drahtband die gehörige Breite hat. Zum Aufspannen nach der eben bemerkten Bearbeitung, dient ein eigener Rahmen, welcher Haspen, Federn und Schnüre zum Spannen hat, und auf welchem insbesondere das Auseinander-schneiden der bandartigen Kettchenarbeiten leicht und vollkommen bewerkstelliget werden kann. — III. Neues Fernrohr, von Gottlieb Schönstadt in Wien, (privilegiert am 1. April 1821.) Es ist ein unter einem Winkel von 45° mit der Achse der Sehröhre gestreuter Planspiegel angebracht, auf welchem durch eine Oeffnung die Lichtstrahlen einfallen, die dann gegen das Aug des Seher's durch die in gehörigen Distanzen befindlichen Gläser reflektirt werden. Mit einem solchen optischen Instrumente kann man über verschiedene Gegenstände als: Planken, Wägen u. dgl. bei einem sehr großen Gesichtsfelde hinwegsehen. — IV. Zufuß-Maschine von Ludwig von Hönigsberg in Wien, (privil. am 11. März 1821.) Durch diese Maschine oder Vorrichtung werden Fässer mit Wein, Branntwein oder Essig gefüllt, immer voll erhalten, indem die Nachfüllung in dem Maße statt findet, als die Flüssigkeit, die man in Fässern aufbewahrt, eintrocknet oder verdunstet. Diese Vorrichtung besteht aus einer umgekehrten, an einem Spundholze angeschraubten Flasche, (worin die nachzufüllende Flüssigkeit sich befindet) und hat aus Zinn gedrehte Schraubengewinde. — V. Tauchapparat, von Franz Farkas Edlen v. Farkasfalca in Wien, (privil. am 4. Juni 1821.) Der Mensch, welcher untertaucht, befindet sich in einem Anzuge, der größtentheils aus Metall verfertigt ist, und nur die Gelenke von wasserdichten Leder hat. Die Koppe, womit der Kopf bedeckt ist, hat vorne Gläser, damit der Taucher unter dem Wasser ungehindert sehen kann. Vom Rücken des Anzuges ausgehet ein wasserdichter Schlauch 3 1/4 Zoll im Durchmesser, bis zur Oberfläche des Wassers, und in diesem Schlauche befindet sich eine zweite ähnliche Röhre aus Leder, deren Durchmesser 1 1/4 Zoll mißt. — Das Ende des großen Schlauches ist auf der Oberfläche des Wassers zwischen zwei Leeren, mit Brettern zusammengefügtten Fässern befestigt, durch diesen Doppelschlauch wird das Ein- und Ausathem unterhalten. — VI. Maschinen zur Erzeugung der Holzschrauben, von Rudolph Rieler in

Wintertbur, (privil. am 18. März 1821.) Die Maschinen, welche hiebei angewendet worden, sind: 1.) Die Maschine zum Abschneiden des Drahtes, wobei ein Druckhebel und eine Platte die wesentlichen Theile sind. 2.) Die Presse zum Pressen der Schraubköpfe, bei welcher besonders Hebel wirken. 3.) Die Drehmaschine um die Köpfe auszdrehen. 4.) Die Gewindschneidmaschine, an welcher messingene Patronen, wie es die verschiedenen Schraubgänge erfordern, angebracht sind; und 5.) die sogenannte Fraismaschine, die eine Drehbank mit Supporte ist. — VII. Verbesserungen in der Bereitung des Maroquin-Leders, von Georg Adam Sommer in Wien, (privil. am 25. November 1821.) — Diese Verbesserungen beziehen sich vorzüglich auf das Rothfärben des türkischen Bock- und Saisleders nach Maroquin-Art. Die durch Falzen und Schlichten gehörig verarbeiteten Felle werden, nachdem sie im Wasser eingeweicht wurden, in einem Bottich mit hölzernen Stößeln gelassen, bis sie den erforderlichen Grad von Geschmeidigkeit erlangen. Nach dieser mechanischen Vorbereitung legt man die Felle in eine Beize aus Alaun, Bleizucker und Weinstein, welche so heiß angewendet wird, als es das Leder leidet, worauf sie neuerlich in dem Bottich gestampft werden. Man zieht sie dann durch ein mit etwas wenigem Vitriolöl gesäuertes Wasser, stampft sie neuerdings, und wäscht die Felle in reinem Wasser so vollkommen aus, daß keine Spur von Säure mehr bemerkbar ist. Das Färben geschieht in einer Farbrührer, die man aus 6 bis 8 Pfund geraspelten Fernambuck und 2 bis 3 Pfund holländischem Gelbholz bereitet, wobei zu bemerken ist, daß das Gelbholz zuerst gekocht werden muß, und das Fernambuckholz später eingelegt wird. In dieser Farbrührer werden die Felle heiß behandelt, und dann 3 bis 4 Mal durch Wasser mit etwas Zinnsolution vermischt, gezogen. Die weiteren Operationen nach dem Färben sind die gewöhnlichen. — VIII. Verbesserung in der Seifen-Fabrikation von Johann Smania in Verona, (privilegiert am 12. August 1821.) — Diese Verbesserung betrifft den Bau des Ofens, in welchem sich der Kessel befindet. Der Ofen ist nämlich so konstruirt, daß die Flamme mittelst besonderer Züge den untern Theil und die Seitenwände des Kessels bestreicht. — Der gewesene Privilegiums-Besitzer hat einen solchen Ofen bei einem 2400 Pfund Seife haltenden Kessel angewendet. — IX. Notenpult mit einer mechanischen Vorrichtung zum Umwenden der Noten-

blätter, von Joseph Böhm in Wien, (privil. am 9. Juli 1821.) — Durch einen Fußtritt wird eine in der Mitte des Notenpultes stehende Säule in eine halbzirkelförmige Umdrehung um ihre Achse gesetzt, welche ihre Bewegung mit Stäben, die in Form von Winkelhaken mit gabelförmigen Ansätzen versehen sind, mittheilt, in welche die Notenblätter einzeln vorläufig eingelegt werden, der Mechanismus ist so eingerichtet, daß durch das Eingreifen von Zähnen ein Winkelhaken, und somit ein Notenblatt nach dem andern von der rechten zur linken Seite des Notenpultes gelangt. Die winkelförmigen Stäbe sind wie alle andern Theile der Maschinerie aus Messing und sehr dünn, welches darum nothwendig ist, weil so viele Stäbe erforderlich sind, als das Musikstück Blätter hat. — X. Papier-Erzeugungsmaschine von Johann Rittern von Pachern in Wien, (privil. am 12. November 1821.) — Die Maschine hebt die Papierform aus der Schöpfbütte, drückt den Papierbogen auf einen Filz ohne Ende, der sich fortwährend bewegt, und die darauf liegenden Papierbogen zwischen zwei Walzen bringt, damit das Wasser ganz ausgepreßt werde. Soll Schreibpapier erzeugt werden, so wird an die untere Preßwalze noch eine metallene Walze hinzugefügt, und an diese drückt wieder eine Walze von Stahl, welche durch glühende Eisen erwärmt wird. Die Papierform ist besonders konstruirt und mit Stahlfedern versehen, welche dieselbe, wenn der geschöpfte Fogen auf den Filz übertragen ist, empor heben, damit sie wieder zur Schöpfbütte zurückgeführt werden kann. XI. Maschine, zur Erzeugung der Holzschrauben von Heinrich Spring und Carl Schafeler in Mailand, (privilegiert am 2. Juli 1821.) Das Einschneiden der Schraubengewinde geschieht auf einer Drehbank mit einem Supporte mit Benützung von Patronen. — XII.) Verfahren zur Benützung der Rückstände, welche zur Bereitung des Chlors in verschiedenen Fabriksanstalten erübrigen, von Dr. Johann Franz Ries in Wien, (privil. am 22. April 1821.) — Die Rückstände werden zur Darstellung der Salzsäure und des Glaubersalzes, des Salmiaks und der Gallerte verwendet. Die Salzsäure und Glaubersalz werden durch Sättigung der freien Schwefelsäure des Rückstandes mit Kochsalz und eine darauffolgende Destillation erhalten. Den Salmiak gewinnt man durch Vermischung der Rückstände mit kohlen-sauren Ammoniak. Die Gallerte endlich wird durch Zugießen einer Auflösung von Knochenpulver in Salzsäure zum Rückstande er-

zeugt. — XIII. Scheibchen statt den Schützen bei dem Bobbinet- oder Spitzengrund- Stuhle, von Philipp Haas in Wien, (privil. am 14. April 1826.) — Diese Scheibchen bestehen aus zwei dünnen Eisenblättchen, welche von einander in so geringer Distanz gestekt sind, daß bloß der aufgewundene Garnfaden zwischen denselben Platz hat. Die Größe dieser Scheibchen ist die eines Ein- oder Zweigulden-Münzstückes. Dieselben vertreten, indem sie auf den Schienenbahnen, in den sogenannten Splitten zwischen den Kantfäden des Bobbinet- Stuhles durchgeleitet werden, die Stelle der Schützen. — XIV. Maschinen zum Verspinnen des Flachses und des Hanfes, von A. H. Podinger in Wien, (privil. am 14. April 1826.) — Die Maschinen sind: eine Flachsbandmaschine als Vorbereitungsmaschine und die Maschine, worauf das Verspinnen verrichtet wird. Die Band- oder Vorbereitungsmaschine hat als wesentlicher Theil den Theilungszylinder aus Eisen, welcher das gleichförmige Ausziehen der Flachs- oder Hanffasern in den bestimmten Quantitäten bewirkt, und dieselben auf solche Weise in parallele Lage bringt. Der Zylinder hat an seinem Umkreise an genau berechneten Plätzen Ansätze von Eisen, und die Flachs- oder Hanfbüscheln werden demselben auf einer Leinwand ohne Ende zugeführt. Von dem Zylinder aus gelangt das Spinnmaterial zwischen geriffelte Walzpaare, wobei die Flachsfasern sich noch gleichmäßiger ausziehen und fester an einander gepreßt werden. Auf diese Weise ist der Flachs oder Hanf in Bandform umgewandelt, zum Verspinnen der Flachs- oder Hanfbänder vorbereitet, welches auf der zweiten Maschine geschieht. Diese, nämlich die Maschine zum Verspinnen der Flachs- oder Hanfbänder, besteht aus einem einfachen hölzernen Gestelle, auf dessen oberer schiefer Fläche so viele Spinnkästchen befindlich sind, als Spinner oder Spinnerinnen dabei verwendet werden sollen, (gewöhnlich ist dieselbe auf 8, 6 oder 4 Personen vorgerichtet), diese Spinnkästchen sind so eingerichtet, daß die rückwärts derselben eingelegten Flachsbänder auf sogenannten Zeitgurten, die aus Leder sind, vorwärts gegen den Spinner zugeleitet werden, und zwar in dem Maße, als derselbe das vorbereitete Spinnmaterial bei fortgesetzter Arbeit benöthiget. An dem vordern Theile des Maschinengestells sind unten eben so viele Spulen angebracht, als sich Kästchen zum Spinnen darauf befinden, welche durch ihre fortgesetzte Drehung dem Faden die Rundung und Festigkeit geben, so wie sich auf diese Spulen auch das gesponnene Garn aufwindet. Jedes

Spinnkästchen kann bei irgend einer eintretenden Hemmung einzeln außer Gang gesetzt werden, ohne daß die übrigen Spinner in ihrer Arbeit beirret werden. — Was vermöge der hohen Hofkanzleidecrete vom 22. und 24. Juni l. J., Z. 14589 und 14590 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 28. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Schneck,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1298. (1) Nr. 11812.

R u n d m a c h u n g.

Zur Beistellung der im Militär-Jahre 1832 in der hierortigen Strafanstalt am Caselle erforderlichen Materialien, bestehend in Dehl, Unschlitt, dann Wachskerzen, in Lasterstroh, ordinären Seifen, grauen Nähewirnen, in Wasserschäffern und andern Holzgeräthschaften, in ordinären Trinkkrügen, birkenen Rehröfen, in Sägespänen, hölzernen Reifen und in Wachholderholz, ist eine öffentliche Herabsteigerung angeordnet worden, welche am 28. d. M., Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen, welche die Beistellung dieser Artikel zu übernehmen willens sind, werden bei dieser Herabsteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen.
Kreisamt Laibach am 17. September 1831.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1294. (1)

Licitations = Ankündigung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften in dem ganzen politischen Bezirke Adelsberg, von dem Weinschanke um den Ausrufspreis von den Gewerben mit 6193 fl., und von dem Büschenschanke mit 16 fl., zusammen mit 6209 fl. für ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen, und die dießfällige Pachtversteigerung den 27. September l. J., Früh 9 Uhr, in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirks-Obrigkeit Adelsberg abgehalten werden wird; wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse bei allen hierländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. Adelsberg den 16. September 1831.

Z. 1296. (1)

Licitations = Ankündigung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den festgesetzten Bestimmungen von den Untersteuerbezirken St. Veit, Wipbach, Zoll und Schwarzenberg, alle im politischen Bezirke Wipbach, und zwar: vom erstern für den Weinschank, von den übrigen aber für

den Branntweinschank, um die unten angeführten Fiscalpreise, an den unten benannten Tag und Stunde, in der Amtskanzley der löbl. Bezirks-Obrigkeit Wipbach, an den Meistbieter auf ein Jahr, und zwar: seit 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen wird, wozu die Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei allen hierländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Tag der Versteigerung	Benennung des Untersteuerbezirkes	A u s r u f s p r e i s								Zusammen	
		für den B. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom				für den B. St. Bezug von den Buschenschänckern vom					
		Wein		Branntwein und geistigen Getränken		Wein		Branntwein und geistigen Getränken			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den 28. September 1831, Vormittags 9 Uhr	Untersteuerbezirk Wipbach	—	—	48	—	—	—	2	—	50	—
den 28. September 1831, Vormittags 10 Uhr	Untersteuerbezirk Schwarzenberg	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—
den 28. September 1831, Vormittags 11 Uhr	Untersteuerbezirk Zoll	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—
den 28. September 1831, Nachmittags 2 Uhr	Untersteuerbezirk St. Veit	1606	—	—	—	—	—	—	—	1606	—
Summa . .		1606	—	64	—	—	—	2	—	1672	—

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg am 15. September 1831.

Z. 1284. (1)

Nr. 1002/772. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat von Unterkrain macht hiemit bekannt, daß die Einnahme der, auf das Circulare des hohen k. k. ädvr. Guberniums vom 26. Juni 1829, Z. 1371, und die nachgefolgten Euvrenden sich gründenden Verzehrungssteuer in dem, aus den Hauptgemeinden Sittich, Litztau und Großgaber, bestehenden Bezirken Sittich am 27. d. M. in den gewöhnlichen Amtsstunden, im Amtlocale der löbl. Bezirks-Obrigkeit Sittich auf Ein Jahr, nämlich vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, versteigerungsweise in Pacht ausgeben, und daß der dießjährige Verzehrungssteuer-Ertrag

dieses politischen Bezirkes als Ausrufspreis angenommen werden wird, und zwar: für den Fleischverkauf der Gewerbsleute 800 fl.; für das Fleischverleuten 85 fl.; für den Wein- und Mostauschank der Gewerbsleute 3508 fl.; für den Wein- und Mostauschank 629 fl.; für den Ausschank geistiger Getränke durch die Gewerbsleute 32 fl., und für den Buschenschank geistiger Getränke 47 fl. — Die Pachtliebhaber, welche die Pachtbedingnisse bei allen hierländigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten einsehen können, werden zur gedachten Pachtversteigerung hiemit eingeladen. — Vom k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Neustadl am 12. September 1831.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 19. September 1831.

Hr. Damaschin de Nemeth Sabas, mehrerer Gerichtstafel-Beisitzer, von Triest nach Gräg. — Hr. Joseph Renner de Desterreicher, königl. dänischer General-Consul in Triest, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Emmanuel Graf Lichtenberg, k. k. Zoll-Inspector, von Köpplitz. — Hr. Anton Leo, Hauptmann vom 4ten Artillerie-Regimente, von Gräg nach Mantua. — Hr. Pantini, Hauptmann von Bafoni Infanterie, von Comorn nach Mailand. — Hr. Kamerer, Oberlieutenant von Bianchi Infanterie, von Triest nach Tarnopol. — Hr. Wigniet, Oberlieutenant von Kinski Infanterie, von Placenza nach Marburg.

Cours vom 14. September 1831.

	Mittelpreis.										
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G. M.)	78 7/16										
detto detto zu 4 v. H. (in G. M.)	67 7/16										
detto detto zu 1 v. H. (in G. M.)	18										
Verloste Obligation., Hoffam- mer-Obligation, d. Zwangs- Darlehens in Krain u. Aera- rial-Obligat. der Stände v. Tyrol.	<table border="0"> <tr> <td>305 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>24 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>304 v. H.</td> <td>67 1/4</td> </tr> <tr> <td>305 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	305 v. H.	—	24 1/2 v. H.	—	304 v. H.	67 1/4	305 1/2 v. H.	—		
305 v. H.	—										
24 1/2 v. H.	—										
304 v. H.	67 1/4										
305 1/2 v. H.	—										
Darl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in G. M.)	116 1/2										
Wiener Stadt-Banc. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G. M.)	39 1/2										
	(Aerarial) (Domest.) (G. M.) (G. M.)										
Obligationen der Stände											
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böh- men, Mähren, Schle- sen, Steyermark, Kärn- ten, Krain und Görz	<table border="0"> <tr> <td>303 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>302 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>302 1/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>302 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>302 3/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	303 v. H.	—	302 1/2 v. H.	—	302 1/4 v. H.	—	302 v. H.	—	302 3/4 v. H.	—
303 v. H.	—										
302 1/2 v. H.	—										
302 1/4 v. H.	—										
302 v. H.	—										
302 3/4 v. H.	—										
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	5 1/2 pCt.										

Bank-Actien pr. Stück 947 in Conv. Münze.

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 14. September 1831:

46. 16. 74. 78. 33.

Die nächsten Ziehungen werden am 24. September und 5. October 1831 in Triest gehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1301. (1) Nr. 19481.

Verlautbarung.

Das 16. krainerische Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium von 50 fl. C. M. ist erlediget. Diejenigen Gymnasialschüler, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre an das Gubernium gerichteten Gesuche bei der hiesigen Gymnasial-Direction bis 20. October l. J. einzureichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die

Studienzeugnisse vom zweiten Semester 1830 und von beiden Semestern 1831 beizulegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 27. August 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1305. (1) Nr. 11834.

Kundmachung.

Da der bestehende Pachtvertrag wegen der Beistellung der Vorspann, in der Marschstation Laibach mit Ende October l. J., zu Ende gehet, so wird die dießfällige weitere Verpachtung für das Militärjahr 1832, am 29. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß sich jeder Licitant noch vor Beginn der Licitation, zur Leistung einer baaren oder fideiussorischen Caution pr. 300 fl. herbeizulassen habe. — K. K. Kreisamt Laibach am 16. September 1831.

Z. 1304. (1) Nr. 11801.

Kundmachung.

Zur Herstellung der Verpflanzung an dem hiesigen botanischen Garten und eines hölzernen Gartenhauses daselbst, wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 20. des vorigen, Zahl 18983, am 30. dieses, Vormittags um 9 Uhr, eine öffentliche Herabsteigerung bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, werden dazu hiemit eingeladen. Die Baudevise hierüber kann bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 17. September 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 1295. (1)

Licitations-Ankündigung.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, in dem ganzen politischen Bezirke Senofetsch, Adelsberger Kreises, auf ein Jahr, d. i. seit 1. November 1831, bis dahin 1832 in Pacht überlassen werden wird.

Die Ausrufspreise sind bei dem Weinschanke von den Gewerben mit 5354 fl. und vom Buschenschanke mit 11 fl., zusammen mit 5365 fl., bei dem Branntweinschanke mit 195 fl., und bei dem Fleische von den Gewerben mit 906 fl., dann von den Verleutgeben und zufälligen Schlachtungen mit 1 fl., zusammen mit 907 fl.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung den 3. October l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Amtskanzlei des Verzehrungssteuer-Inspectorates zu Adelsberg abgehalten, und daß die Licitations-Bedingnisse bei allen hiesigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Adelsberg den 16. September 1831.

3. 1292. (1) Nr. 199/204.
Wohnungs-Bestandtheile sind zu vermieten.

Von Michaeli d. J. angefangen, sind im sogenannten Pogatschnig'schen Hause, in der Salendergasse zu Laibach, im zweiten Stocke, vier heizbare Zimmer auf die Gasse, eine Alkove, eine Kammer im Hofe, zu ebener Erde aber eine Holzlege, und ein Keller, so wie eine Abtheilung des Dachbodens, jedoch alles ohne Küche und zwar einzeln oder zusammen, monatweise, oder auf längere Zeit zu vermieten. Liebhaber werden ersucht, sich an das Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter im deutschen Hause zu Laibach zu verwenden.

zu Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter Laibach am 17. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1285. (1) Nr. 961.

Convocation
der Verlassaläubiger und Schuldner
nach Anton Pail von St. Veit.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich werden hiemit alle Jene, welche an den Verlaß des unter dem 25. Mai 1831, mit einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Pail, (insgemein Gerbez) Hübler von St. Veit bei Sittich, irgend etwas anzusprechen glauben, oder hiezu etwas schulden, aufgefordert, bei der auf den 28. September 1831, Früh um 9 Uhr, vor diesem Bezirks-Gerichte bestimmten Liquidations-Tagssagung ihre Forderungen oder Schulden so gewiß anzugeben und zu liquidiren, als widrigens Erstere die gesetzlichen Folgen sich selbst beizumessen hätten, gegen Letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Sittich am 1. September 1831.

(3. Amts-Blatt Nr. 113. d. 20. September 1831.)

3. 1297. (1)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht, daß zur öffentlichen Feilbietung der, in den Verlaß des Janag und der Ursula Thomann von Steinbüchel gehörigen Fabrisse, als: Pferde, Kühe, Schweine, Getreid aller Art, Zimmer- und Kücheneinrichtung, Leibestkleidung, Wäsche, Bilder und sonstige Effekten, und zugleich zur Verpachtung der in diesen Verlaß gehörigen Realitäten, als: des Hauses zu Steinbüchel sammt dazu gehörigen Grundstücken, der Mühle, des Sainhammers und mehrerer Ofen und Nagelschmiedstöcke, die Tagssagung auf den 29. September d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, nöthigenfalls auch die darauf folgenden Tage, in Loco Steinbüchel, und zwar in dem Verlaßhause angeordnet sey.

Es werden daher Kauf- und Pachtlustige hiezu zu erscheinen hiemit eingeladen.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 6. September 1831.

3. 1291. (1)

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, haben alle Jene, welche auf die Verlässe des am 4. Mai 1831, zu Gradische bei Roob verstorbenen 1/4 Hüblers, Anton Waudeg, und des zu Kleinliplein am 20. Februar d. J. mit Tod abgegangenenen 1/2 Hüblers, Johann Sabukouz, einen Anspruch zu machen vermögen, oder dazu was schulden, zu der dieserrwegen auf den 29. September l. J. 9 Uhr Vormittags anberaumten Tagssagung so gewiß zu erscheinen, widrigens sich die Erstern die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten, die Letztern aber sogleich gerichtlich belangt werden müßten.

Bezirksgericht Auersperg den 13. August 1831.

3. 1295. (1)

Wohnungen in Miethe zu nehmen.

Es wird eine Wohnung, bestehend aus 8 bis 10 Zimmern, Stalldung und Wagenremise u. c.; dann eine aus vier Zimmern, zu miethen gesucht. Das Nähere erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

3. 1286. (1)

A n z e i g e.

Auf dem Plage Nr. 306, werden Studenten in Ross und Quartier aufgenommen. Das Nähere ist im nämlichen Hause im zweiten Stocke rückwärts zu erfahren.